

JUGENDORDNUNG

DOJO-JUGEND DES

1.SHOTOKAN KARATE CLUB FRANKENTHAL e.V.

Landesleistungszentrum für Karate Rheinland-Pfalz



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Ordnung die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§1 Vereinsjugend & Mittel

Gemäß § 17 Nr. 2 der Satzung des 1. Shotokan Karate Club Frankenthal e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet selbständig über die ihr zufließenden finanziellen Mittel.

§ 2 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder, die am Stichtag (dem 31.12. eines Vereinsjahres) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Vereinsjugend an.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- (1) Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen inner- und außerhalb des Vereins
- (2) Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- (3) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- (4) Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen.
- (5) Planung, Organisation und Durchführung jugendgemäßer (außer)sportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Freizeiten, Trainingslager, Ausflüge, Jugendfeten)

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Das oberste Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung zählen insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - Wahl des Jugendvorstandes

- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung
- (3) Eine ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt.
Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 28 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 14 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
- (4) Die Einberufung zu allen Jugendversammlungen erfolgt durch den Jugendvorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (E-Mail oder Aushang am schwarzen Brett) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Begrüßung
 - b) Jahresbericht des Jugendvorstandes
 - c) Finanzen und Haushaltsplan
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, soweit diese erforderlich sind
- Zur Wahrung der Einladungsfrist genügt die rechtzeitige Abgabe der Einladung zur Post (Poststempel).
Die Einladung erfolgt an die letzte von den Mitgliedern mitgeteilte Adresse (E-Mail, postalische Adresse).
- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Jugendvorstand beschließt
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Jugendvorstand beantragt haben.
- (6) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jugendversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Jugendvorstand eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Jugendversammlung bedarf der Einstimmigkeit.
- (9) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 6 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
- dem Jugendwart der Dojo-Jugend
Er vertritt die Jugend im Gesamtvorstand des Vereins
 - seinem Stellvertreter

- dem Schriftführer
und wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Jugendvorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Jugendvorstandsmitgliedes ist der Jugendvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (2) In den Jugendvorstand ist jedes volljährige Vereinsmitglied wählbar.
 - (3) Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig und entscheidet über zugewiesene Mittel/ Budgets. Der Jugendvorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben/ Projekte beratende, jedoch nicht beschließende, Unterausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.
 - (4) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 5 (7) Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z.B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
 - (5) Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.
 - (6) Der Jugendvorstand kann in digitaler Form zusammentreten und Beschlüsse fassen.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden durch die Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (2) Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (3) Mitglieder können ihr Interesse an einem Vorstandsposten vorab schriftlich bekunden und somit auch in Abwesenheit gewählt werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jugendversammlung vom 20.12.2022 in Kraft.

Frankenthal, 20.12.2022